

SATZUNG

STADTVERBAND

HANNOVER





§1 Name und Sitz

Die Organisation ist ein Ortsverband der Partei „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Hannover und führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Stadtverband Hannover“. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den jeweiligen Gebietsstand der Landeshauptstadt Hannover.

§2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist, einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in Hannover hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt.
- (2) Eine Mitgliedschaft im Stadtverband Hannover scheidet aus, wenn bereits in einem anderen Kreis- oder Ortsverband eine Mitgliedschaft besteht. Mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien oder konkurrierenden Wähler/innenvereinigungen oder die Tätigkeit oder Kandidatur in anderen Parteien oder konkurrierenden Wähler/innenvereinigungen unvereinbar.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beim Stadtverband schriftlich beantragt. Sie tritt mit der Zustimmung des Vorstandes zum Aufnahmeantrag in Kraft.
- (4) Die Zurückweisung des Antrages durch den Vorstand ist dem Bewerber / der Bewerberin gegenüber schriftlich zu begründen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der / die Bewerber/in bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss gemäß § 3 der Satzung, Streichung aus der Mitgliedsliste oder Tod. Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand zu erklären.

§3 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordnungsmaßnahmen können gegen Mitglieder nur verhängt werden, wenn diese erheblich gegen die Satzung verstoßen oder in anderer Weise das Ansehen der Partei oder die Zusammenarbeit in der Partei mehr als nur unerheblich beeinträchtigen. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind: Verwarnung, Enthebung von Leitungsfunktionen und Parteiausschluss. Ein Parteiausschluss darf nur verhängt werden, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt und damit der Partei schwerer Schaden zustoßt. Über die Ordnungsmaßnahmen entscheidet das Landesschiedsgericht, über Beschwerden dagegen das Bundesschiedsgericht.



- (2) Verstößt ein Mitglied gegen seine Pflicht, die Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsregelung zu entrichten, so kann der Vorstand das Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger als 3 Monate im Rückstand ist und nach zwei schriftlichen Mahnungen nicht innerhalb eines Monats Zahlung leistet. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Streichung kann das Mitglied Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Das Mitglied wird zu dieser Versammlung eingeladen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§4 Organe

Die Organe des Stadtverbandes sind die Mitgliederversammlung, der Parteirat und der Vorstand.

§5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Stadtverbandes. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens zwei Mal im Kalenderjahr statt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von 14 Tagen vom Vorstand einzuberufen. Sie sind auch auf schriftlichen Antrag von 4% der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und grundsätzlich auf elektronischem Weg. Mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Die Ladungsfrist kann aus zwingenden, mit der Einladung bekannt zu gebenden Gründen auf drei Tage verkürzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Prozent (4%) der Mitglieder des Stadtverbands aus mindestens 7 Stadtteilgruppen anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt wird. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit muss von mindestens drei Mitgliedern beantragt werden. Anträge über Beschlussunfähigkeit können nicht während einer Abstimmung oder während eines Wahlgangs gestellt werden.
- (5) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine erneut innerhalb von längstens vier Wochen eingeladene Versammlung in denselben Tagesordnungspunkten in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.



- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über:
- den Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - den Bericht der Rechnungsprüfer/innen
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl des Parteirats
 - die Wahl der Rechnungsprüfer/innen
 - die Haushaltspläne des Stadtverbandes
 - die politischen Grundsatzentscheidungen und die Programme des Stadtverbandes
 - politische Bündnisse und Koalitionen auf Ratsebene
 - die Wahl von Kandidat/innen für den Rat
 - erforderlich werdende Nachwahlen vom Vorstand oder Parteirat
- (7) Anträge zu Mitgliederversammlungen können von jedem Mitglied gestellt werden. Die Antragsfrist für eigenständige Anträge ist 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung. Änderungsanträge können auch noch während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Dringlichkeitsanträge müssen spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht sein. Abweichungen bedürfen einer Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Antrag können Nichtmitglieder von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon mindestens eine Frau, dem/der Schatzmeister/in und zwei Beisitzer/innen.
- (2) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt, die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht hauptberuflich bei der Regionsfraktion, der Ratsfraktion oder der Geschäftsstelle des Regionsverbandes oder des Stadtverbandes Hannover beschäftigt sein. Maximal zwei Vorstandsmitglieder dürfen Mitglied der Rats-, Regions-, Landtags-, Bundestags- oder Europafraktion sein.



- (4) Der Vorstand bzw. einzelne Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich während der Amtszeit abwählbar. Dazu ist es nötig, dass 4% der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen und eine Begründung ihres Ansinnens vortragen.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der Amtszeit des gesamten Vorstandes.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand ist mindestparitätisch, d. h. mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt.
- (8) Die zwei Vorsitzenden vertreten den Stadtverband im Sinne § 11 Abs. 3 Parteiengesetz gemäß § 26 Abs. 2 des BGB gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft.
- (9) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - die Finanzen
 - die Betreuung der Mitglieder
 - die Geschäftsführung im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die arbeitsrechtliche Vertretung des Stadtverbandes
 - die Einstellung von Mitarbeiter*innen des Stadtverbandes und ihre Entlassung
 - die Arbeitsverteilung in der Geschäftsstelle
 - zusammen mit dem Parteirat die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
 - die Erstattung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes. Der finanzielle Teil des Rechenschaftsberichtes ist vor der Berichterstattung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer/innen zu kontrollieren



§6 Kassenprüfer*innen und Datenschutzbeauftragte*r

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer*innen führen die Kassenprüfung nach der Kassenordnung des Stadtverbands durch, berichten der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis und unterbreiten einen Vorschlag zur Entlastung des Vorstands.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt eine*n Datenschutzbeauftragte*n für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der/Die Datenschutzbeauftragte nimmt im Stadtverband die Aufgabe des/der Datenschutzbeauftragten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes wahr und weist die entsprechenden Qualifikationen nach. Der/Die Datenschutzbeauftragte berichtet der Mitgliederversammlung einmal jährlich über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen.
- (3) Ist die Besetzung einer der vorgenannten Positionen nicht möglich, beauftragt der Vorstand eine geeignete Person oder Einrichtung (z.B. externe*r Datenschutzbeauftragte*r).

§ 7 Der Parteirat

- (1) Der Parteirat berät den Stadtvorstand, koordiniert die Arbeit zwischen den Fraktionen in Rat und den Bezirksräten, den Stadtteilgruppen, entwickelt und plant gemeinsame politische Initiativen. Zur Ausführung seiner Aufgaben kann der Parteirat Beschlüsse fassen.
- (2) Dem Parteirat gehören neben 3 Mitgliedern des Stadtvorstands bis zu 17 weitere Mitglieder an, davon 2 Parteimitglieder auf Vorschlag der GJ und ein Mitglied aus jeder Stadtteilgruppe auf deren Vorschlag. Für die Vertretungen aus den Stadtteilgruppen erfolgt die Benennung von Stellvertretungen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Parteirats beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Parteirats und ihre Stellvertreter*innen werden auf derselben MV gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese für den Rest der laufenden Amtszeit. Der Parteirat wird mindestparitätisch, d.h. mindestens zur Hälfte mit Frauen, besetzt.
- (4) Der Parteirat tagt in der Regel 4 x im Jahr und wird auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern oder der Ratsfraktion unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen werden.
- (5) Der Parteirat wählt sich zwei Sprecher*innen.
- (6) Der Parteirat wird von den Sprecher*innen eingeladen und geleitet.
- (7) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Parteirat tagt mitgliederöffentlich.



§8 Die Stadtteilgruppen

- (1) Stadtteilgruppen sind die Zusammenschlüsse der Mitglieder des Stadtverbands innerhalb eines Stadtbezirks. Sie arbeiten vor Ort in ihren Stadtteilen politisch selbstständig auf Basis des Programms, nach eigener Schwerpunktsetzung zu allen Themen der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Stadtteilgruppen wählen eine oder mehrere SprecherInnen. Die SprecherInnen werden auf 2 Jahre gewählt, die Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Sprecher*innen ist den Mitgliedern der Stadtteilgruppe mit einer Frist von 14 Tagen per Mail oder postalisch anzukündigen. Die Wahl der SprecherInnen erfolgt unter Anwendung des Paragraphen §9 Beschlüsse und Wahlen.

§9 Die Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen sind auf der Grundlage des Programms regelmäßig tagende Fach-Arbeitsgruppen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Sie arbeiten autonom in ihren Fachbereichen. Die Einrichtung von dauerhaften Arbeitsgruppen wird auf der Mitgliederversammlung beschlossen.

§10 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Wahlen zum Vorstand sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, falls kein Widerspruch erfolgt. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erfolgen.
- (3) Gibt es bei einer Wahl nur eine/n Bewerber/in, so ist diese/r gewählt, wenn mehr Stimmen „ja“ als „nein“ lauten.
- (4) Bei mehreren Bewerbungen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Dabei werden Enthaltungen mitgezählt (Absolute Mehrheit). Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, sofern die Anzahl der Nein- Stimmen nicht die Anzahl der Ja-Stimmen übersteigt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (5) Wird auch im dritten Wahlgang kein/e Bewerber/in gewählt, entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren.



- (6) Bei Satzungsänderungen sind Zweidrittelmehrheiten der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (7) Wahlen zum Vorstand und Änderungen der Satzung können auf einer Mitgliederversammlung nur durchgeführt werden, wenn sie in der schriftlich versandten Tagesordnung angekündigt waren. Bei Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung die zu ändernden Teile der Satzung benannt werden.

§10 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Wahlen zum Vorstand sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, falls kein Widerspruch erfolgt. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erfolgen.
- (3) Gibt es bei einer Wahl nur eine/n Bewerber/in, so ist diese/r gewählt, wenn mehr Stimmen „ja“ als „nein“ lauten.
- (4) Bei mehreren Bewerbungen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Dabei werden Enthaltungen mitgezählt (Absolute Mehrheit). Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, sofern die Anzahl der Nein-Stimmen nicht die Anzahl der Ja-Stimmen übersteigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (5) Wird auch im dritten Wahlgang kein/e Bewerber/in gewählt, entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren.

§11 Rotation

Eine erneute Kandidatur für den Rat der Stadt Hannover soll für einen aussichtsreichen Listenplatz oder Wahlkreis im unmittelbaren Anschluss an die Wahrnehmung einer Wahlperiode nur ein weiteres Mal erfolgen. Diese Regelung gilt nicht für Bezirksratsmitglieder.



§12 Parität

- (1) Die auf Stadtverbandsebene zu besetzenden Gremien und Entsendungen sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen.
- (2) Die Wahllisten zur Kommunalwahl sind alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei die Platzierung in den einzelnen Wahlbezirken so zu wählen ist, dass die Mindestparität im Stadtrat Hannover und in den Bezirksräten deutlich angestrebt wird.
- (3) Ist nur eine Person zu wählen, so sind abwechselnd Frauen und Männer in die Gremien zu entsenden.
- (4) Über Abweichungen von vorstehenden Regelungen entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei die Bestimmungen des Landes- und Bundesfrauenstatuts zu berücksichtigen sind.
- (5) Redelisten werden getrennt geführt. Frauen und Männer reden, so lange dies möglich ist, abwechselnd.

§13 Frauenabstimmung und Vetorecht

- (1) Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf einer Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Frauen.
- (2) Die Mehrheit der Frauen einer Mitgliederversammlung hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung.
- (3) Eine von den Frauen abgelehnte Vorlage kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut eingebracht werden. Das Vetorecht kann pro Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden.

§14 Beiträge und Abführungen

Die Höhe der Beiträge und der Abführungen von Mandatsträger/innen regelt die Beitrags- und Finanzordnung. Diese wird durch die Mitgliederversammlung verabschiedet.



§15 Beitrags- und Finanzordnung

Weitere Finanzangelegenheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung. Diese ist Bestandteil der Satzung.

§16 Vermögen

Bei Auflösung des Stadtverbandes Hannover fließt das Vermögen dem Regionsverband Hannover von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

§17 Schlussbestimmungen

In Angelegenheiten, die von dieser Satzung nicht ausdrücklich geregelt werden, gelten die Bestimmungen der Landes- und Bundessatzung.

§18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.